

Allgemeine lizenzrechtliche Bestimmungen (Lizenz AGB) Stand 11/-2025

Diese Bestimmungen werden mit Beginn jeder Ausbildung / Weiterbildung und einer folgenden Tätigkeit als Tripada ® Yogalehrer oder Lizenzpartner anerkannt. Die Bestimmungen können regelmäßig erneuert und ergänzt werden.

Hans Deutzmann
Inhaber der Tripada Akademie
Hofaue 63
42103 Wuppertal

Hans Deutzmann als Inhaber der Marken-, Lizenz- und Urheberrechte am Tripada Markennamen und den Tripada Kurskonzepten räumt dem lizenzierten Nutzer der Tripada Konzepte als Lizenz- Franchise- oder sonstiger Kooperationspartner die hier näher bestimmten Nutzungsrechte ein, die mit entsprechenden Pflichten einhergehen. Jegliche Nutzung der Marke und der Konzepte ohne eine solche persönliche Lizenz ist nicht gestattet.

§ 1 Begriffsbestimmungen

a) Als Lizenzpartner im Sinne dieses Vertrages gelten

- nebenberuflich tätige Dozenten, die einzelne Tripada Kurse anbieten
- Dozenten, die Tripada Kurse neben anderen Konzepten nur in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld anbieten
- Anbieter, die Tripada ® Kurse in eigenen Räumen zusätzlich zu einem weiteren eigenen Angebot mit zertifizierten Tripada - Dozenten vorhalten
- Franchisepartner, die ausschließlich Tripada ® Kurse in eigenem Tripada Studio unter der Marke „Tripada“ anbieten

Diese AGB sind Grundlage jeder Schulung auf und die Nutzung von Tripada Kurskonzepten als lizenzierter Trainer, Yogalehrer, Franchise- oder Kooperationspartner. Diese Bestimmungen werden mit jedem Beginn einer Schulung oder Ausbildung auf Tripada ® Konzepte anerkannt und wirksam. Jegliche Nutzung des Markennamens Tripada® als Anbieter von Tripada ® Kursen führt ebenso zur Anerkennung der lizenzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Lizenzgegenstände

Der Lizenzgeber ist Inhaber folgender eingetragener Marken gemäß § 4 Nr. 1 Markengesetz.

Tripada Akademie für Gesundheit und Yoga ®

Tripada ®

Tripada Yoga ®

1. Der Lizenzgeber ist Inhaber der deutschen **Wort und Bildmarke „Tripada Akademie für Gesundheit und Yoga“**, eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) am 11.06.2010 unter der Register-Nr.: 302010001935. Die Marke ist eingetragen für folgende Waren- und Dienstleistungen

Klasse: 39 Veranstaltung von Reisen

Klasse: 41 Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; sportliche und kulturelle Aktivitäten

Klasse: 44 medizinische Dienstleistungen; Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere

2. Der Lizenzgeber ist als Inhaber der deutschen Wortmarke **„Tripada“** eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) am 19.10.2011 unter der Register-Nr.: 302011056987. Die Marke ist eingetragen für folgende Waren- und Dienstleistungen

Klasse: 41 Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung, sportliche und kulturelle Aktivitäten, Schulungen

Klasse: 44 medizinische Dienstleistungen, Gesundheits- und Schönheitspflege, Gesundheitsvorsorge

Klasse: 45 persönliche und soziale Dienstleistungen, Prävention nach § 20 SGB V

3. Der Lizenzgeber ist Inhaber der deutschen Wortmarke **„Tripada - Yoga“** eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) am 19.10.2011 unter der Register-Nr.: 302011056987 für folgende Waren und Dienstleistungen:

Klasse: 41 Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung, sportliche und kulturelle Aktivitäten, Schulungen

Klasse: 44 medizinische Dienstleistungen, Gesundheits- und Schönheitspflege, Gesundheitsvorsorge

Klasse: 45 von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse

4. Der Lizenzgeber benutzt die Vertragsmarken für die entsprechenden Waren- und Dienstleistungen, speziell auch für Yogaunterricht, die Yogalehrerausbildung, Yoga-Unterrichtskonzepte und Dienstleistungen im Rahmen der Gesundheitsförderung wie Pilates, Wirbelsäulengymnastik und Entspannungskurse.

§ 3 Voraussetzungen

Die Nutzung der Marke, der Kurskonzepte und diesbezüglichen Materialien ist gebunden an eine zertifizierte Schulung auf das jeweilige Tripada ® Kurskonzept.

§ 4 Beginn und Dauer (Neufassung 10/2025)

- a. Die Dauer des Lizenzvertrages beträgt **3 Jahre**, beginnend mit dem Datum der erstmaligen ZPP-Zertifizierung eines Tripada® Kurskonzeptes oder der Erteilung der Lizenz durch Tripada®.
- b. Der Vertrag **verlängert sich automatisch um jeweils weitere 3 Jahre**, sofern er nicht spätestens **8 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit** schriftlich gekündigt wird.
- c. **Mit jeder neuen Zertifizierung oder Rezertifizierung eines Tripada® Kurses beginnt automatisch eine neue Gesamtlaufzeit von 3 Jahren** ab dem Datum der jeweiligen Zertifizierung oder Rezertifizierung, unabhängig von der bisherigen Restlaufzeit.
- d. Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (§ 21)

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer die einfache Lizenz, die Vertragsmarke „Tripada ®“, „Tripada Yoga ®“ und die Wort- und Bildmarke „Tripada Akademie für Gesundheit und Yoga ®“ mit dem jeweiligen Zusatz „lizenzierter Partner“, „Franchise Partner“ oder „Kooperationspartner“ zu nutzen.
- b) Der Lizenzgeber wird durch die Lizenzerteilung an der Benutzung der Marke für die unter § 1 Ziffer 4 und Ziffer 6 dieses Vertrages aufgeführten Waren- und Dienstleistungen nicht beschränkt.
- c) Der Lizenznehmer ist ausschließlich persönlich berechtigt, die Vertragsmarke gewerblich für die für ihn lizenzierten Kurse zu nutzen und die so gekennzeichneten Dienstleistungen in den Verkehr zu bringen und unter Verwendung der Vertragsmarke für sie zu werben.
- d) Die für die Durchführung von Kursen bereit gestellten Unterlagen (Trainermanual) sind ausschließlich für den persönlichen Gebrauch als Kursleiter bestimmt. Es ist nicht gestattet, solche Materialien an unberechtigte Dritte weiter

zu verbreiten

Für den Fall eines durch den Lizenzgeber festgestellten Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach § 5, Satz d hat der Lizenznehmer eine ins Ermessen des Auftraggebers gestellte, angemessene, im Einzelfall vom Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen

§ 6 Beschränkung auf genehmigte Waren und Dienstleistungen

- b) Dem Lizenznehmer ist es untersagt, ohne ausdrückliche Genehmigung die Vertragsmarke „Tripada“ für andere als die unter § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages ausgewiesenen Waren- und Dienstleistungen (hier: Yogaunterricht und anderer Unterricht nach Tripada Konzepten) zu verwenden.
- c) Waren und Dienstleistungen, die mit der Vertragsmarke versehen werden sollen, dürfen erst nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Lizenzgebers vertrieben werden.
- d) Der Lizenznehmer verpflichtet sich insoweit, dem Lizenzgeber vorab entsprechende kostenlose Muster sämtlicher Waren und Dienstleistungen zu übermitteln.

Für den Fall eines durch den Lizenzgeber festgestellten Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach § 5 Satz c- f hat der Lizenznehmer eine ins Ermessen des Auftraggebers gestellte, angemessene, im Einzelfall vom Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 7 Reichweite der Lizenz

- a) Die Lizenz berechtigt nicht zur Durchführung von beruflichen Ausbildungen unter der Marke. Die bereit gestellten Materialien dürfen nicht für diesen Zweck verwendet werden.
- b) Für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung ist eine spezielle Erlaubnis erforderlich, wenn diese gewerblich eigenverantwortlich angeboten werden. Es können besondere Gebühren erhoben werden.
- c) Die Lizenz erstreckt sich auf Deutschland, kann aber für Lizenznehmer räumlich begrenzt werden, sofern Franchisepartner von Tripada einen Gebietsschutz genießen. In diesem Fall ist eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.
- d) Die Lizenz ist nicht anwendbar für Lizenznehmer innerhalb des Stadtgebietes Wuppertals in seinen geografischen Grenzen oder nur mit schriftlicher Genehmigung.

§ 8 Übertragbarkeit

- a) Die Lizenz ist nicht übertragbar und berechtigt den Lizenznehmer nicht, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.
- b) Die Lizenz kann nicht an andere Institutionen übertragen werden.
- c) Die Lizenz berechtigt nur dazu, selbstständig oder im direkten Auftrag von Tripada als Subunternehmer bei Dritten Kurse anzubieten.
- d) Wenn ein Lizenznehmer Tripada ® Produkte oder Dienstleistungen über Dritte anbieten möchte, so bedarf dies einer Erlaubnis oder diese Dritten müssen einen eigenen Vertrag mit Tripada schließen. Dies gilt namentlich auch für andere Bildungsträger, Kliniken, Fitnessstudios etc.

§ 9 Loyalitätspflichten zum Markenschutz

- a) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragsmarke, die Bezeichnungen, Logos, Markenzeichen und Werbetexte und die daran gebundenen Dienstleistungen und Kurse in jedem Einzelfall exakt und ausschließlich in der eingetragenen und vorgeschriebenen Form zu benutzen. Jede Divergenz erfordert die vorherige Zustimmung des Lizenzgebers.

§ 10 Qualitätsstandards zum Markenschutz

- a) Zum Zwecke der Werterhaltung der Vertragsmarke ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Marke nur für Waren und Dienstleistungen zu verwenden, die den vom Lizenzgeber vorgegebenen Qualitätsstandard erfüllen.
- b) Die geforderten Qualitätsstandards hinsichtlich Raumgrößen, Raumausstattung und Begleitmaterial sind Vertragsbestandteil und werden auf Anfrage bereitgestellt.
- c) Verstöße des Lizenznehmers gegen die Qualitätsanforderungen berechtigen den Lizenzgeber dazu, festgestellte Qualitätsmängel abzumahnern und bei fruchtlosem Fristablauf den Lizenzvertrag fristlos zu kündigen.

§ 11 Werbung und öffentlicher Auftritt

- a) Jegliche Werbung hat unter Verwendung von einheitlichen Tripada ®-Werbetexten zu erfolgen.
- b) Es ist grafisch das Corporate Design von Tripada ® zu verwenden.
- c) Werbeanzeigen und Prospekte werden von Tripada layoutet und individuell angepasst.
- d) Alle Publikationen sind vorher zur Genehmigung vorzulegen.
- e) Bei jeder Benutzung der Vertragsmarke hat der Lizenznehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine eingetragene Marke des Lizenzgebers handelt, und zwar durch die Beifügung von Hinweisen wie: „Lizenzierte Partner der Tripada Akademie ®, Hans Deutzmann“.
- f) Diese Angabe ist in jedweder Form der Werbung anzuführen unter Angabe der Webseite www.tripada.de
- g) Die jeweiligen Kurse sind nur als Tripada ® Kurse gemäß der festgelegten Schreibweise auf dem Zertifikat zu kennzeichnen und anzubieten.

Tripada ® / Tripada Yoga ® Basic (etc) / Tripada Akademie für Gesundheit und Yoga ®

§ 12 Wahrung der Urheberrechte, Kennzeichnung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die urheberrechtlich geschützten Unterrichtskonzepte von Tripada ®

- a) nicht unter anderer Bezeichnung und ohne Nennung der Urheber- und Lizenzinhaber zu vermarkten,
- b) die Kurse nicht als eigene oder fremde Kurse auszugeben, anzubieten oder zu verwerten. Dies gilt auch für eine nur sinngemäße Nutzung der Kurskonzepte mit geringen Abweichungen, wobei das Gerüst der Konzepte erkennbar bleibt.
- c) die Urheberrechte bis zur Wertschöpfungshöhe zu beachten.
- d) Die Kursunterlagen dürfen für die Lizenzierung nicht verwendet werden, auch nicht für eine eigenständige Zertifizierung
- e) Im Falle der Zuwiderhandlung zu §12 Satz a, b und c verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Zahlung einer im Einzelfalle festzulegenden, angemessenen und gerichtlich überprüfbaren Konventionalstrafe.
- f) In diesem Fall kann zudem die Lizenz fristlos gekündigt werden. I

§ 13 Zertifizierung bei den gesetzlichen Kassen

- a) Tripada führt die Lizenzierung bei den Kassen für alle Tripada Kurse ® durch; die Lizenzierung wird ausschließlich über Tripada ® als Admin des Kontos durchgeführt.
- b) Der Lizenznehmer stellt hierfür Zeugniskopien des Grundberufes bereit sowie alle weiteren erforderlichen Unterlagen
- c) Tripada richtet bei der „Zentralen Prüfstelle Prävention“ einen Anbieteraccount je Lizenzpartner ein, in dem die Kurse eingetragen werden können. Hierfür kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr erhoben werden.
- d) Als Administrator des Accounts wird Tripada, Hans Deutzmann oder ein Beauftragter eingetragen.
- e) Als Anbieter wird der jeweilige Lizenzpartner eingetragen.
- f) Wenn die ZPP - Lizenz ungültig wird, werden der Account und die Zertifizierung gelöscht.
- g) Der Lizenznehmer stellt jederzeit den Zugang des Lizenzgebers zu dem ZPP Account sicher, in dem die Zertifizierung für Tripada Kurse verwaltet werden.
- h) Dies gilt auch für den „Kursleiter Account“, sofern dieser für die Tripada Zertifizierungen genutzt wird.

§ 14 Lizenzgebühren und Kosten für Lizenz- und Franchisenehmer

a) **Eintrittsgebühr**

Mit Vertragsbeginn kann eine einmalige, nicht auf regelmäßige Lizenzzahlungen anrechenbare und selbst bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht rückzahlbare Eintrittsgebühr zur Zahlung erhoben werden. Näheres regelt der individuelle Lizenzvertrag.

b) **Markennutzungsgebühr**

Mit Vertragsbeginn kann zudem eine monatliche Lizenzzahlung für die Nutzung der Marke „Tripada“ erhoben werden. Näheres regelt der individuelle Lizenzvertrag.

c) **Kursnutzungsgebühr**

Es kann eine laufende jährliche Lizenzgebühr für die Nutzung jedes einzelnen Tripada Kurskonzeptes erhoben werden. Die Gebühr wird in diesem Fall ebenfalls zu Beginn des Jahres für ein ganzes Jahr fällig. Näheres regelt der individuelle Lizenzvertrag.

d) **Der Lizenznehmer** hat sämtliche Lizenzgebühren zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen, wenn diese erhoben werden muss. Näheres regelt der individuelle Lizenzvertrag.

§ 15 Mitwirkung

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, an der Entwicklung der Marke aktiv mitzuwirken. Die Mitwirkung kann geschehen über:

- a. Eine angemessene Beteiligung an überregionalen Marketing – Maßnahmen. Hierfür kann eine angemessene monatliche oder einmalige Zahlung für einen Werbe-Etat vorgesehen werden.
- b. einer angemessenen lokale Werbung im Corporate Design von Tripada ® für eigene Kurse
- c. der Beteiligung an Kundenbewertungsmaßnahmen (Meinungsmeister)
- d. durch Beiträge und Berichten im Tripada Blog
- e. durch eine aktive Beteiligung an Social Media Aktivitäten wie Instagram, Tiktok, Facebook

Näheres regelt der individuelle Lizenzvertrag.

§ 16 Tripada Partner Webseite

- a. Wenn Tripada Yoga ® Kurse geringfügig angeboten werden, erfolgt ein Eintrag auf der Tripada Seite in Form einer Visitenkarte. Hierfür wird ein professionelles Foto durch den Lizenznehmer bereitgestellt sowie die persönlichen Daten.

- b. Psychosoziale Fachkräfte werden in einem eigenen Register unter Angabe ihrer Wirkungsstätte vorgestellt
- c. Wenn Tripada Yoga in einem professionelleren Umfang angeboten werden, ist eine **Partner Webseite** erforderlich.
- d. Tripada wird diese Webseite gegen angemessene Gebühr erstellen sowie hosten und warten. Es ist nicht möglich, hierfür Drittanbieter zu beauftragen.
- e. Der Partner ist angehalten, die Seite über SEO Maßnahmen auf die erste Seite bei „google“ am Wohn- oder Angebotsort zu bringen. Tripada kann dies gegen Entgelt unterstützen oder übernehmen.
- f. Der Partner ist selbst für die inhaltliche Aktualität der Webseite, die Einhaltung von DSGVO – Vorgaben etc verantwortlich. Tripada kann die entsprechende Wartung gegen eine Gebühr übernehmen.

§ 17 **Begleitmaterialien zu Kursen**

Der Lizenznehmer erwirbt je betreutem Teilnehmer und ausgeschriebenem Kurs, sofern dies bereitgestellt wird, einmalig je Teilnehmer das jeweils erforderliche Kursbegleitmaterial (Handout, Booklet, Handouts zum Trainermanual) gegen eine Gebühr. Bei einer Erhöhung der Herstellungskosten kann der Bezugspreis angepasst werden. Die aktuellen Kosten für die Handouts werden in der Preismatrix publiziert.

§ 18 **Mindestanforderungen und Systempflege (neu, ersetzt zum 1.11.2025 die bisherige Fassung))**

- a. **Mindestaktivität**
Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich, jährlich mindestens zwei Tripada® Kurse pro Konzept mit jeweils mindestens 10 Terminen anzubieten oder nachweislich anzukündigen. Bleibt die Aktivität unterhalb dieser Mindestmenge, kann der Lizenzgeber die Lizenz aussetzen oder entziehen.
- b. **Materialpflicht**
Alle Kursmaterialien sind ausschließlich über Tripada® zu beziehen und in der aktuellen Version zu verwenden. Eigene oder abgeänderte Materialien dürfen nicht verteilt werden.
- c. **Fortbildungspflicht**
Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich, mindestens alle zwei Jahre an einer anerkannten Fortbildung oder Rezertifizierungsmaßnahme teilzunehmen sowie jährlich am kollegialen Erfahrungsaustausch (online oder Präsenz) mitzuwirken.
- d. **Beitrag zum System**
Jährlich ist mindestens eine thematische Unterrichtseinheit oder Stundenidee in den

Tripada® Wissenspool einzubringen.

e. **Franchise-Regelung**

Für Lehrkräfte in Franchisebetrieben gilt die Lizenzpflicht über den Franchisegeber, die Pflichten nach Absätzen (1)–(4) jedoch individuell.

f. **Nachweis der Kursdurchführung**

Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ist eine Bestätigung über Ort, Zeitraum und Teilnehmerzahl der im Vorjahr durchgeführten Kurse einzureichen.

g. **Folgen bei Verstößen**

Wiederholte oder erhebliche Verstöße können nach Abmahnung zur Aussetzung oder Kündigung der Lizenz führen.

§ 19 Buchführung für Lizenzpartner

- a) Der Lizenznehmer hat bezüglich sämtlicher aus der Benutzung der Lizenz durchgeführten Kurse und Teilnehmerzahlen Buch zu führen.
- b) Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben einmal jährlich zu überprüfen.
- c) Der Lizenznehmer legt dem Lizenzgeber auf Anfrage eine Übersicht der gegebenen Kurse und der Anzahl der teilnehmenden Personen vor.

§ 20 Rezertifizierung für Kursleiter (Neufassung – Stand 10/2025)

- a) Nach Ablauf von drei Jahren ist jeweils eine Rezertifizierung bei der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) und bei Tripada® erforderlich.
- b) Die für die Rezertifizierung maßgeblichen Anforderungen werden bei Bedarf kurs- und konzeptbezogen festgelegt und richten sich nach den jeweils gültigen Vorgaben der ZPP und den Qualitätsstandards von Tripada®.
- c) Voraussetzung für die Rezertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäß **§ 18 (Mindestanforderungen und Systempflege)** im jeweiligen Zeitraum erfüllt wurden.
- d) Hierzu zählen insbesondere:
 - die regelmäßige Durchführung der Kurse gemäß § 18 Abs. a,
 - die Einhaltung der Materialpflicht gemäß § 18 Abs. b,
 - die Teilnahme an Fortbildungen und kollegialem Austausch gemäß § 18 Abs. c und Abs. f.

§ 21 Außerordentliche Kündigung

- a) Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos oder mit angemessener Frist zu kündigen, sofern der Lizenznehmer gegen ihm obliegende wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat
- b) Er die Gebühren nicht zahlt oder länger als 2 Monate im Rückstand ist
- c) Er abgemahntes Verhalten nicht in der gesetzten Frist abstellt
- d) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- e) Der Vertrag endet schließlich auch mit einer rechtskräftigen Löschung der Vertragsmarke, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf. In dem Fall bestehen keine Ersatzansprüche.
- f) Als Folge einer außerordentlichen Kündigung hat der Lizenznehmer alle ausstehenden Gebühren der ursprünglichen Restlaufzeit zuzüglich der Kosten für die Begleitmaterialien in Höhe der Mindestmengen für die Restlaufzeit in einer Summe zuzüglich einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe als Entschädigung für die Verluste des Lizenzgebers zu zahlen.
- g) Der Lizenznehmer kann gegen Zahlung einer Abstandssumme in der Höhe aller ausstehenden Gebühren der ursprünglichen Restlaufzeit zuzüglich der Kosten für die Begleitmaterialien in Höhe der Mindestmengen für die Restlaufzeit die Kooperation beenden.

§ 22 Produkthaftung

- a) Der Lizenznehmer trägt das Herstellungsrisiko.
- b) Er verpflichtet sich, den Lizenzgeber im Innenverhältnis von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Herstellung, insbesondere aus Produkthaftung freizustellen.

§ 23 Gewährleistung

- a) Der Lizenzgeber versichert, Inhaber der unter § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Vertragsmarke zu sein.
- b) Er versichert ferner, dass ihm der Eintragung oder Benutzung der Vertragsmarke entgegenstehende Rechte Dritter nicht bekannt sind.
- c) Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit, Nichtangreifbarkeit, Verwertbarkeit oder Marktgängigkeit der registrierten Vertragsmarke.

§ 24 Verteidigung der Vertragsmarke/ Abwehr gegen Dritte

- a) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, unabhängig von der anderen Vertragspartei das Marktgeschehen zu beobachten und die Verwendung von - mit der Vertragsmarke - verwechselbaren Marken im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz zu überwachen.
- b) Die Vertragsparteien haben sich gegenseitig von allen im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz verwendeten - mit der Vertragsmarke – verwechselbaren Marken sowie sämtlichen Verletzungen der Vertragsmarke umgehend zu unterrichten.
- c) Auch bei Angriffen Dritter gegen die Vertragsmarke bleibt die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren bestehen. Dem Lizenznehmer steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Lizenzgebühren zu, selbst wenn der Lizenznehmer rechtskräftig auf Schadensersatz verurteilt wurde.

§ 25 Fortbestand der Vertragsmarke

- a) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die Vertragsmarke während der Dauer dieses Vertrages auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten und etwaige Schutzfristverlängerungen rechtzeitig zu veranlassen.

§ 26 Schlussbestimmungen

- a) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- b) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind 4 Wochen nach Bekanntgabe gültig.
- c) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 27 Konkrete Vereinbarungen

Die konkreten Verpflichtungen für den jeweiligen Lizenzpartner werden gesondert in einer schriftlichen Lizenzvereinbarung festgehalten.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine andere angemessene Regelung ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel in wirksamer Weise verwirklicht und dem am ehesten entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Gesichtspunkt bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.